

Lehrvertrag

In Verwirklichung des Rechts und der Pflicht jedes Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen, wird

zwischen dem/der Andrea
(Name) (Vorname)

geboren am 1962 Bad Schmiedeberg
(Tag, Monat, Jahr) (Geburtsort)

wohnhaft in _____
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

und dem VEB Buntgarnwerke Leipzig
(Name, Anschrift des Betriebes)

7031 Leipzig, Nonnenstr. 17 - 21

vertreten durch Herrn Kaczmarek Betriebsdirektor
(Name) (Funktion)

dieser Lehrvertrag mit dem Ausbildungsziel abgeschlossen, den Lehrling im vereinbarten Ausbildungsberuf zu einem allseitig entwickelten, klassenbewußten und hochqualifizierten Facharbeiter heranzubilden.

Die Rechte und Pflichten des Betriebes und des Lehrlings ergeben sich aus dem Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185), dem Jugendgesetz der DDR und den anderen arbeitsrechtlichen und bildungsrechtlichen Bestimmungen sowie den nachfolgenden Vereinbarungen.

1. Ausbildungsberuf

Die Ausbildung erfolgt als

Facharbeiter für Textiltechnik

(Ausbildungsberuf gegebenenfalls mit Abitur/Ausbildung auf Teilgebieten von Ausbildungsberufen)

40201 Garnherstellung
(Berufsnummer) (Spezialisierungsrichtung)

2. Ausbildungsdauer

1 1/2 Jahre

Das Lehrverhältnis beginnt am 1. September 1979

und endet am 15. Februar 1981

bzw. zu anderen in Rechtsvorschriften festgelegten Terminen.

Mit CamScanner gescannt

Mit CamScanner gescannt

Mit CamScanner gescannt

9. Erholungsurlaub

Der Lehrling erhält einen

Grundurlaub von **24** Arbeitstage

arbeitsbedingten Zusatzurlaub von Arbeitstage

sonstigen Zusatzurlaub von Arbeitstagen

Der jährliche Erholungsurlaub beträgt Arbeitstagen

Der Lehrling erhält im Jahre der Begründung
des Lehrverhältnisses Arbeitstagen
Anteilurlaub.

Im Jahre der Beendigung des Lehrverhältnisses richtet sich die Dauer des Erholungs-
urlaubs nach den Rechtsvorschriften.

10. Änderung, Verlängerung und Auflösung des Lehrvertrages

Die in diesem Lehrvertrag getroffenen Vereinbarungen können nur durch schriftlichen
Vertrag gemäß § 137 AGB geändert werden. Soweit arbeitsrechtliche Bestimmungen
andere Regelungen treffen, sind entgegenstehende Vereinbarungen oder Festlegungen
dieses Lehrvertrages unwirksam. An ihre Stelle treten die Rechte und Pflichten entspre-
chend den zutreffenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Dieser Lehrvertrag kann nur nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 138–142 AGB)
verlängert bzw. aufgelöst werden.

Alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die für das Lehrverhältnis Bedeu-
tung haben (z. B. Wohnungswechsel usw.), sind dem Betrieb unverzüglich mitzuteilen.
Mit der Unterzeichnung des Lehrvertrages werden durch den Betrieb folgende Unter-
lagen ausgehändigt:

Leipzig, den 25.10.78

(Ort, Datum)

VFB *[Handwritten Signature]* Leipzig

(Unterschrift des Vertreters des Betriebs und Stempel)

7031 Leipzig
Koppenstraße 17/21

(Unterschrift des Lehrlings)

(Zustimmung der Erziehungsberechtigten des Lehrlings durch Unterschrift)

(Vornamen, Namen und Postanschrift der Erziehungsberechtigten des Lehrlings)

Der Betrieb hat den Lehrling über die Anforderungen, die sich aus der Durchführung der theoretischen und berufspraktischen Ausbildung, des Berufswettbewerbs und der außerunterrichtlichen Tätigkeit ergeben, regelmäßig im Lehrjahr zu informieren.

Der Lehrling hat das Recht, sich umfassende berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen und seine Allgemeinbildung zu vervollkommen.

Der Lehrling ist berechtigt, an der Leitung und Planung des Bildungs- und Erziehungsprozesses und der Erfüllung der betrieblichen Aufgaben mitzuwirken sowie am sozialistischen Berufswettbewerb und an der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ aktiv teilzunehmen.

Der Lehrling hat die Pflicht, nach hohen Leistungen beim Lernen und Arbeiten zu streben, die Festlegung zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit strikt einzuhalten und die Weisungen der Leiter, Lehrkräfte und Erzieher sowie der Lehrfacharbeiter zu befolgen. Er hat regelmäßig an der theoretischen und berufspraktischen Ausbildung teilzunehmen.

Der Lehrling ist verpflichtet, während des Lehrverhältnisses an der vormilitärischen Ausbildung teilzunehmen, sich militärpolitische und militärfachliche Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen bzw. an den Maßnahmen der Zivilverteidigung mitzuwirken.

7. Verantwortung der Erziehungsberechtigten des Lehrlings

Die Erziehungsberechtigten tragen eine große Verantwortung für die Entwicklung des Lehrlings zu einer allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeit. Sie sind verpflichtet, den Lehrling zur Erreichung dieses Zieles zu unterstützen und eng mit dem Betrieb und der Einrichtung der Berufsbildung zusammenzuarbeiten. Sie verwirklichen diese Zusammenarbeit insbesondere durch die

- ständige Einflußnahme auf die Erhöhung des Leistungsniveaus und die Ausprägung sozialistischer Moral- und Verhaltensweisen des Lehrlings,
- aktive Unterstützung der Beauftragten des Betriebes bzw. der Einrichtung der Berufsbildung und der gesellschaftlichen Organisationen bei der klassenmäßigen Bildung und Erziehung des Lehrlings,
- regelmäßige Teilnahme an den Aussprachen im Betrieb bzw. der Einrichtung der Berufsbildung über den Stand der Bildungs- und Erziehungsergebnisse und die weitere Entwicklung des Lehrlings,
- Kontrolle der schriftlichen Unterlagen und Kenntnisnahme der Leistungsnachweise des Lehrlings.

8. Lehrlingsentgelt

Der Lehrling erhält für den vereinbarten Ausbildungsberuf monatliches Lehrlingsentgelt. Es beträgt im

1. Lehrhalbjahr	100,--	Mark	4. Lehrhalbjahr	Mark
2. Lehrhalbjahr	110,--	Mark	5. Lehrhalbjahr	Mark
3. Lehrhalbjahr	120,--	Mark	6. Lehrhalbjahr	Mark

Prüfungsgebiet (Fach/Lehrgang)	Zensur	Prüfungsgebiet (Fach/Lehrgang)	Zensur
Staatsbürgerkunde	3	/	
Sport	3		
Betriebsökonomik	2		
Sozialistisches Recht	3		
Grundlagen der Elektronik	3		
Grundlagen der Datenverarbeitung	/		
Maschinentechnische Grundlagen/ EMSR-Technik	3		
Textile Herstellungsverfahren	3		
Technologie der Garnherstellung	2		
Erzeugnisselehre der Garnherstellung	/		
Textile Werkstoffe	3		
	/		

Bedeutung der Zensuren: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = genügend, 5 = ungenügend